

### A. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Hausordnung stellt Verhaltensregeln für die Benützung der Schulanlagen der Schule Hinwil auf.

Zur Schulanlage gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen. Für externe Objekte wie Kindergärten/Grundstufen und Betreuungsstätten gilt die Hausordnung sinngemäss, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Die allgemeinen Verhaltensregeln gelten für alle Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlage (Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, ausserschulische Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Aussenflächen).

#### Art. 2 Schulhausordnungen

Die Schulleitung jeder Schule erlässt in Ergänzung dieser allgemeinen Rahmenhausordnung eine spezifische Schulhausordnung/Schulhausregeln für ihre Schule.

#### Art. 3 Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchsetzung der Hausordnung innerhalb der schulischen Betriebszeiten ist die Schulleitung, wobei sie weiteres Schulpersonal und externe Dienste beiziehen kann. Den Anordnungen der Schulleitung und der von ihr beigezogenen Organe ist Folge zu leisten.

Ausserhalb der schulischen Betriebszeiten werden die Schulanlagen schulseits nicht überwacht.

#### Art. 4 Öffnung der Schulanlagen / Ausserschulische Benützung

Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen wird von den Schulleitungen festgelegt. Sie dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 07.15 Uhr bis 12.15 Uhr und von 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr.

In dieser Zeit steht die Schulanlage vorrangig der Schule für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird, kann die Schulleitung die Benützung von Aussenanlagen, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, für Freizeitaktivitäten gestatten.

Nach den schulischen Betriebszeiten stehen die dafür geeigneten Aussenanlagen den Kindern und Jugendlichen sowie der weiteren Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In den Schulferien und an den Wochenenden beginnt die zulässige ausserschulische Benützung ab 08.00 Uhr.

Der Hauswart kann aufgrund der Witterung sowie mit Zustimmung der Schulleitung auch aus anderen betrieblichen Gründen einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.

Die ausserschulische Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, Firmen oder andere organisierte Gruppen bedarf einer Bewilligung durch die Abteilung Liegenschaften, die sich nach dem Benützungsreglement für die Räumlichkeiten der Schule Hinwil und der dazugehörigen Gebührenordnung richtet. Die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Privatpersonen ist nicht bewilligungspflichtig.

### Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.

Die Benutzerinnen und Benutzer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sie haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden. Sachbeschädigungen sind dem Hauswart umgehend zu melden.

Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen entstandene Abfälle und benützen auf der Schulanlage die dafür bestimmten Abfalleimer. Die Entsorgung erfolgt gemäss Entsorgungskonzept.

Das Tragen von Waffen und Waffenattrappen in Schulanlagen ist verboten.

Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen ist gestattet.

Das Laufen lassen und Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten. Ausgenommen davon ist das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen.

### Art. 6 Befahren der Schulanlage

Die Schulanlagen dürfen – ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen – mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden.

Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Abteilung Liegenschaften in begründeten Fällen bewilligen; die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Allfällige Einschränkungen für Fahrräder, Kickboards usw. sind in der spezifischen Schulhausordnung/Schulhausregeln zu regeln. Die Benützung von Personalparkplätzen (im Zusammenhang mit Tätigkeiten an der Schule) ist erlaubt.

### Art. 7 Nahrungsmittel

Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren in Pausenkiosken und dergleichen ist mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Es sind dabei die Ernährungsrichtlinien der Schulgesundheitsdienste zu beachten. Die Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen richtet sich nach den dafür geltenden Regeln.

Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen während der Schulzeit wird in der Schulhausordnung/Schulhausregeln geregelt. Ausserhalb der Schulzeiten ist die Einnahme von Mahlzeiten in den Unterrichtsräumen, einschliesslich Garderoben, untersagt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Abteilung Liegenschaften.

**Art. 8 Werbung**

Der Aushang und die Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke, sowie das Unterschriftensammeln, sind in den Schulanlagen verboten. Das gewerbsmässige Fotografieren in der Schulanlage muss durch die Schulleitung vorgängig schriftlich bewilligt werden. Vorbehalten bleibt das Sammeln von Unterschriften bei Wahllokalen an Wahlsonntagen.

**Art. 9 Diebstähle und Fundgegenstände**

Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Tatverdächtige müssen mit der Verzeigung bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Die weitere Regelung und Aufbewahrung der Fundgegenstände wird in der Schulhausordnung/Schulhausregeln geregelt.

**B. Besondere Regeln für Schülerinnen / Schüler und Schulpersonal****Art. 10 Besondere Gebote für Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler sind für einen geregelten und geordneten Schulbetrieb mitverantwortlich. Sie tragen zur Ordnung und Sauberkeit in der Schulanlage bei.

Beim Betreten des Schulhauses reinigen sie ihre verschmutzten Schuhe.

Kleidungsstücke wie Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe und Turnsachen werden während der Schulzeit in der Garderobe deponiert und über Nacht nach Hause genommen, eventuell in Garderobekästen, wo vorhanden, versorgt. Schulsachen werden so im Schulzimmer versorgt, dass die Zimmerreinigung nicht gestört wird.

Die Handhabung elektronischer Geräte wird in der Schulhausordnung/Schulhausregeln geregelt.

**Art. 11 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler**

Die Regeln zum Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen werden in der Schulhausordnung/Schulhausregeln festgelegt.

### Art. 12 Aufsicht durch das Schulpersonal

Das Schulpersonal führt während der schulischen Betriebszeit die Aufsicht auf der Schulanlage. Während des Unterrichts liegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrperson, welche den Unterricht erteilt. Sie hat die direkte oder ausnahmsweise indirekte Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und zudem eine persönliche Nachkontrolle für Klassenzimmer und für weitere benutzte Schulräume vorzunehmen.

Die nähere Organisation der Aufsicht ausserhalb des Unterrichts, insbesondere während der Pausen, sowie die Stellvertretung, regelt die Schulleitung.

### C. Schulräumlichkeiten

#### Art. 13 Einrichtung

Jedes Klassenzimmer wird, dem Unterricht seiner Stufe entsprechend, möbliert und eingerichtet. Das Einrichten von Lernbereichen ist erlaubt. Persönliche Ergänzungen des Mobiliars sind im Einverständnis mit der Schulleitung möglich, wobei sie die Reinigung und Sicherheit nicht behindern dürfen. Für die Reinigung und Entsorgung von Privatmobiliar ist die bzw. der betreffende Mitarbeitende selber zuständig.

Bilder und Dekorationen sind so anzubringen, dass Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

#### Art. 14 Schlüssel

Das Schulpersonal, ausgenommen Vikarinnen und Vikare, erhält Hausschlüssel gemäss seiner spezifischen Tätigkeiten. Die Schlüssel müssen durch den Schulleiter bei der Abteilung Liegenschaften bestellt werden.

#### Art. 15 Benützung der Schulräume

Das Schulpersonal ist für die Ordnung in den Schulräumen, Turnhallen und Spezialräumen verantwortlich. Es sorgt für die angemessene Belüftung der Räume. Nach Unterrichtschluss sind die Fenster zu schliessen.

Klassenzimmer und Spezialräume sind abzuschliessen wenn sie nicht benützt werden.

Zimmerpflanzen sind durch das Lehr- und Betreuungspersonal zu betreuen und dürfen die Lüftung, Reinigung und Sicherheit der Räume nicht behindern.

Das tierschutzgerechte Halten von Kleintieren zu Anschauungszwecken ist dem Schulpersonal mit Bewilligung der Schulleitung gestattet, sofern dies die Reinigung nicht beeinträchtigt. Die Betreuung und Pflege der zugelassenen Tiere ist einschliesslich der Ferienzeit dem sie haltenden Lehrpersonal überbunden.

Die Schulleitung bestimmt verantwortliche Personen für die Unterrichts- und Spezialräume und sorgt für eine Übergabe bei Rücktritten.

**Art. 16 Elternveranstaltungen**

Für Elternveranstaltungen stehen Schulräumlichkeiten in der Regel bis längstens 22 Uhr zur Verfügung.

Elternveranstaltungen der Klassen meldet die Lehrperson der Schulleitung.

**D. Schlussbestimmungen****Art. 17 Bekanntmachung**

Diese Hausordnung sowie die Schulhausordnung/Schulhausregeln der Schuleinheit sind durch Aushang oder Auflage an einer geeigneten Stelle im Schulhaus allgemein bekannt zu geben.

Die Regeln für die Aussennutzung und die allgemeinen Verhaltensregeln sind ausserhalb der Gebäude gut sichtbar anzubringen.

Bei Bedarf werden zudem amtliche Verbotstafeln mit Bussenandrohung angebracht.

Inkraftsetzung Beginn Schuljahr 2012 / 2013.

Ersetzt die Hausordnung für die Schulanlagen der Gemeinde Hinwil (Rahmenhausordnung) vom 02.02.2012